



3003 Bern, 14. November 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

**O125, Garderoben- und WC-Container für Swissport, Rückbau
Projekt-Nr. 13-08-009**

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 30. April 2014 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für einen Garderoben- und WC-Container für Swissport beim Werkhof W10. Der Container gehört zu den Infrastrukturen des Flughafens, er dient seinem Betrieb und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG² dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
2. Am 8. November 2018 reichte die FZAG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Gesuch um Rückbau des Containers ein. Da der Rückbau nicht unter die Bestimmungen nach Art. 28 VIL (genehmigungsfreie Vorhaben) fällt, ist dafür aus formellen Gründen ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen.

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
3. Die FZAG begründete das Gesuch damit, dass die Swissport den Container zurzeit weder am bestehenden noch an einem anderen Standort benötigte. Er soll daher entfernt und auf einem flughafeninternen Lagerplatz abgestellt werden.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0
361.21-LSZH-00149 / gom

Die FZAG ist sich bewusst, dass für eine zukünftige Verwendung des Containers an einem anderen Ort ein Plangenehmigungsgesuch erforderlich ist.

4. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte in Absprache mit dem Kanton auf dessen Anhörung verzichtet werden. Spezielle Auflagen sind nicht erforderlich.
5. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL³, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49. Sie wird der FZAG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
6. Nach Art. 49 RVOG⁴ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Der Rückbau des Garderoben- und WC-Containers O125 wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
3. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zur Kenntnis zugestellt (mit normaler Post).

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.